

08.04.21

Fz - AV

Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Neufassung der Anlagen 27 bis 33 des Bewertungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft für Zwecke der Grundsteuer wird durch die Feststellung des Ertragswerts durch Ableitung der Reinerträge für unterschiedliche land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ermittelt (§ 236 des Bewertungsgesetzes - BewG). Die Ableitung der Reinerträge erfolgt zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben soweit als möglich aus den durchschnittlichen Ertragsverhältnissen der Testbetriebe beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für das gesamte Bundesgebiet nach § 2 des Landwirtschaftsgesetzes, andernfalls nach Erhebungen der Finanzverwaltung.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Reinertrags ist zur Berücksichtigung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit ein Durchschnitt aus den letzten zehn vorliegenden Wirtschaftsjahren zu bilden, die vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt geendet haben (§ 236 Absatz 3 BewG). Ausgangspunkt ist das durchschnittliche Betriebseinkommen der Betriebe, das die gemeinhin erzielbare Entlohnung der Produktionsfaktoren Boden, (Besatz-) Kapital und Arbeit repräsentiert. Der Reinertrag ergibt sich aus dem Betriebseinkommen abzüglich des Lohnaufwands für fremde Arbeitskräfte und dem angemessenen Anteil für die Arbeit des Betriebsleiters sowie der nicht entlohnten Arbeitskräfte. Seit dem Entwurf und Verkündung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019, BGBl. I S. 1794) haben sich die Betrachtungszeiträume für die zehnjährigen Durchschnittswerte verändert, so dass die Bewertungsfaktoren und Zuschläge zum Reinertrag auf veraltete Datensätzen beruhen.

Ziel dieser Verordnung ist eine Anpassung der einzelnen Bewertungsfaktoren und Zuschläge für die Reinerträge der unterschiedlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen unter Berücksichtigung der vorliegenden aktuellen zehnjährigen Durchschnittswerte vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt, um eine realitäts- und relationsgerechte Bewertung bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für Zwecke der Grundsteuer zu gewährleisten.

B. Lösung

Um die aktualisierten Bewertungsfaktoren und Zuschläge der unterschiedlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zur Ermittlung der Reinerträge in das Bewertungsgesetz zu übernehmen und somit die geforderte Aktualität der Daten (Betrachtung der zehn vorliegenden Wirtschaftsjahre vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt) für eine realitäts- und relationsgerechte Bewertung der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft für Zwecke der

Grundsteuer zu gewährleisten, müssen folgende Anlagen zum Bewertungsgesetz gem. § 263 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BewG durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates angepasst werden:

- Anlage 27 zu § 237 Absatz 2 – Landwirtschaftliche Nutzung
- Anlage 28 zu § 237 Absatz 3 – Forstwirtschaftliche Nutzung
- Anlage 29 zu § 237 Absatz 4 – Weinbauliche Nutzung
- Anlage 30 zu § 237 Absatz 5 – Gärtnerische Nutzung
- Anlage 31 zu § 237 Absatz 6 und 7 – Übrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie Abbauland, Geringstland und Unland
- Anlage 32 zu § 237 Absatz 8 – Nutzungsart Hofstelle
- Anlage 33 zu § 238 Absatz 2 – Weitere den Ertragswert erhöhende Umstände

Eine Anpassung der Steuermesszahl für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen zur Wahrung der Aufkommensneutralität auf Ebene des Grundsteuermessbetragsvolumens ist aufgrund der Anpassung der Bewertungsfaktoren nach einer Modellberechnung nicht erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieser Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine neuen Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund, den Ländern und den Kommunen entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

08.04.21

Fz - AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Neufassung der Anlagen 27 bis 33 des
Bewertungsgesetzes**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 7. April 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Neufassung der Anlagen 27 bis 33 des
Bewertungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Neufassung der Anlagen 27 bis 33 des Bewertungsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 263 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bewertungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Anlagen 27 bis 33 des Gesetzes erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Zu Artikel 1

Anlagen 27 bis 33

**Anlage 27
(zu § 237 Absatz 2)**

Landwirtschaftliche Nutzung

Bewertungsfaktoren	Bezugseinheit	in EUR
Grundbetrag	pro Ar	2,52
Ertragsmesszahl	pro Ertragsmesszahl (Produkt aus Acker-/Grünlandzahl und Ar)	0,041
Zuschläge für	Bezugseinheit	in EUR
Verstärkte Tierhaltung	je Vieheinheit über einem Besatz von 2,0 Vieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung	79,00

Anlage 28
(zu § 237 Absatz 3)

Forstwirtschaftliche Nutzung

Bewertungsfaktor für Wuchsgebiet		in EUR/ha
1	Schleswig-Holstein Nordwest	86,17
2	Jungmoränenlandschaft Schleswig-Holstein Ost / Nordwest-Mecklenburg	80,53
3	Schleswig-Holstein Südwest	90,24
4	Mecklenburg-Westvorpommersches Küstenland	64,57
5	Ostholsteinisch-Westmecklenburger Jungmoränenland	73,13
6	(Mittel-) Mecklenburger Jungmoränenland	62,38
7	Ostmecklenburg-Vorpommersches Jungmoränenland	78,03
8	Ostvorpommersches Küstenland	56,36
9	Nordostbrandenburger Jungmoränenland (Mittelbrandenburger Jungmoränenland)	53,83
10	Ostmecklenburg-Nordbrandenburger Jungmoränenland (Nordbrandenburger Jungmoränenland)	55,09
11	Ostniedersächsisch-Altmärkisches Altmoränenland (Westprignitz-Altmärkisches Altmoränenland)	46,03
12	Südost-Holsteinisch-Südwestmecklenburger Altmoränenland	57,31
13	Ostniedersächsisches Tiefland	66,34
14	Niedersächsischer Küstenraum	79,05
15	Mittelwestniedersächsisches Tiefland	67,41
16	Westfälische Bucht	70,03
17	Weserbergland	101,93
18	Nordwestdeutsche Berglandschwelle	73,10
19	Nordwestliches Harzvorland	65,70
20	Nordöstliche Harzvorländer	43,24
21	Sachsen-Anhaltinische Löss-Ebene	51,09
22	Mittleres nordostdeutsches Altmoränenland	38,39
23	Hoher Fläming	47,69
24	Mittelbrandenburger Talsand- und Moränenland	37,53
25	Düben-Niederlausitzer Altmoränenland	37,65
26	Lausitzer Löss-Hügelland	84,73
27	Zittauer Gebirge	163,92
28	Oberlausitzer Bergland	155,56
29	Elbsandsteingebirge	123,19
30	Westlausitzer Platte und Elbtalzone	68,56
31	Sächsisch-Thüringisches Löss-Hügelland	63,80
32	Leipziger Sandlöss-Ebene	50,58
33	Ostthüringisches Trias-Hügelland	72,24
34	Thüringer Becken	64,12

Bewertungsfaktor für Wuchsgebiet		in EUR/ha
35	Nordthüringisches Trias-Hügelland	60,06
36	Harz	142,70
37	Mitteldeutsches Trias-Berg- und Hügelland	98,77
38	Nordwesthessisches Bergland	88,55
39	Nördliches hessisches Schiefergebirge	99,86
40	Sauerland	145,62
41	Bergisches Land	113,51
42	Niederrheinisches Tiefland	68,33
43	Niederrheinische Bucht	68,27
44	Nordwesteifel	135,51
45	Osteifel	99,15
46	Mittelrheintal	62,52
47	Westerwald	112,73
48	Taunus	94,94
49	Wetterau und Gießener Becken	73,66
50	Vogelsberg und östlich angrenzende Sandsteingebiete	102,75
51	Rhön	97,18
52	Südthüringisches-Oberfränkisches Trias-Hügelland	106,95
53	Thüringer Gebirge	162,51
54	Vogtland	140,47
55	Erzgebirgsvorland	93,22
56	Erzgebirge	171,75
57	Frankenwald, Fichtelgebirge und Steinwald	183,51
58	Oberpfälzer Wald	147,30
59	Oberpfälzer Becken- und Hügelland	78,21
60	Frankenalb und Oberpfälzer Jura	106,82
61	Fränkischer Keuper und Albvorland	73,44
62	Fränkische Platte	67,76
63	Spessart	105,47
64	Odenwald	124,93
65	Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Ebene	64,13
66	Hunsrück	116,75
67	Moseltal	87,42
68	Gutland	97,81
69	Saarländisch-Pfälzisches Muschelkalkgebiet	78,64
70	Saar-Nahe-Bergland	75,52
71	Westricher Moorniederung	79,49
72	Pfälzerwald	78,67
73	Schwarzwald	181,38
74	Baar-Wutach	172,51
75	Neckarland	117,23
76	Schwäbische Alb	123,63

Bewertungsfaktor für Wuchsgebiet		in EUR/ha
77	Südwestdeutsches Alpenvorland	177,56
78	Tertiäres Hügelland	166,59
79	Bayerischer Wald	160,79
80	Schwäbisch-Bayerische Schotterplatten- und Altmoränenlandschaft	165,45
81	Schwäbisch-Bayerische Jungmoräne und Molassevorberge	157,93
82	Bayerische Alpen	135,61

Anlage 29
(zu § 237 Absatz 4)

Weinbauliche Nutzung

Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Traubenerzeugung	pro Ar	11,70

Anlage 30
(zu § 237 Absatz 5)

Gärtnerische Nutzung

Nutzungsteil Gemüsebau		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen im Freiland und für Kleingarten- und Dauerkleingartenland	pro Ar	12,35
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen unter Glas und Kunststoffen	pro Ar	45,00
Nutzungsteil Blumen-/Zierpflanzenbau		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen im Freiland	pro Ar	27,60
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen unter Glas und Kunststoffen	pro Ar	65,15
Nutzungsteil Obstbau		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen im Freiland	pro Ar	9,53
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen unter Glas und Kunststoffen	pro Ar	45,00
Nutzungsteil Baumschulen		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen im Freiland	pro Ar	22,29
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen unter Glas und Kunststoffen	pro Ar	65,15

Anlage 31
(zu § 237 Absatz 6 und 7)

**Übrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen
sowie Abbauland, Geringstland und Unland**

Sondernutzungen		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Hopfen	pro Ar	13,75
Spargel	pro Ar	12,69
Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen		
Bewertungsfaktor für	Bezugseinheit	in EUR
Wasserflächen	pro Ar	1,00
Zuschläge für stehende Gewässer		
Wasserflächen für Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	ab 1,00 kg bis 4,00 kg Fischertrag/Ar pro Ar	2,00
Wasserflächen für Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	über 4,00 kg Fischertrag/Ar pro Ar	2,50
Zuschläge für fließende Gewässer		
Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	bis 500 Liter/Sekunde Durchfluss pro Liter/Sekunde	12,50
Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	über 500 Liter/Sekunde Durchfluss pro Liter/Sekunde	15,00
Saatzucht	pro Ar	Anlage 27
Weihnachtsbaumkulturen	pro Ar	19,40
Kurzumtriebsplantagen	pro Ar	Anlage 27
Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, für die kein Bewertungsfaktor festgelegt wurde		
Wirtschaftsgebäude	pro Quadratmeter Bruttogrundfläche und Monat	1,23
Nutzungsarten Abbauland, Geringstland und Unland		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Abbauland	pro Ar	1,00
Geringstland	pro Ar	0,38
Unland	pro Ar	0,00

**Anlage 32
(zu § 237 Absatz 8)****Nutzungsart Hofstelle**

Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Hofflächen	pro Ar	6,62
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Wirtschaftsgebäude der weinbaulichen Nutzung bei Fass- und Flaschenweinerzeugung	pro Quadratmeter Bruttogrundfläche und Monat	1,23
Wirtschaftsgebäude der Nebenbetriebe	pro Quadratmeter Bruttogrundfläche und Monat	1,23

**Anlage 33
(zu § 238 Absatz 2)**

Weitere den Ertragswert erhöhende Umstände

Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Abgegrenzte Standortfläche der Windenergieanlage	pro Ar	59,58

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Da bei der Ermittlung der unterschiedlichen land- und forstwirtschaftlichen Reinerträge ein Durchschnitt aus den letzten zehn vorliegenden Wirtschaftsjahren zu bilden ist, die vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt geendet haben (§ 236 Absatz 3 BewG) und sich die Betrachtungszeiträume für die zehnjährigen Durchschnittswerte seit dem Entwurf und der Verkündung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019, BGBl. I S. 1794) verändert haben, ist eine Aktualisierung nach § 236 Absatz 3 BewG zwingend erforderlich und soll einer auf veralteten Grundlagen beruhenden Bewertung entgegenwirken. Damit wird eine realitäts- und relationsgerechte Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für Zwecke der Grundsteuer gewährleistet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Verordnung werden auf Grundlage des § 263 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BewG die Bewertungsfaktoren in den Anlagen 27 bis 33 zum Bewertungsgesetz an die aktualisierten zehnjährigen Durchschnittswerte angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung ist auf § 263 Absatz 1 Nummer 1 BewG in der Fassung des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) gestützt. § 263 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BewG sieht die Möglichkeit der Anpassung der in den Anlagen 27 bis 33 aufgeführten Bewertungsfaktoren und Zuschläge zum Reinertrag an die Ergebnisse der Erhebungen nach § 2 des Landwirtschaftsgesetzes oder an die Erhebungen der Finanzverwaltung zum nächsten Feststellungszeitpunkt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats vor.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung berührt keine Aspekte der Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er eine realitäts- und relationsgerechte Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für Zwecke der Grundsteuer gewährleistet und damit das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Damit wird der Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieser Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft.

Die aktualisierten Bewertungsfaktoren müssen durch das programmierende Land in das Berechnungsmodul zur Bewertung für Zwecke der Grundsteuer übernommen werden. Über den bereits im Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts berücksichtigten Erfüllungsaufwand der Länder entsteht durch die Rechtsverordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand (s. BT-Drucks. 19/11085). Dem Bund, den Ländern und den Kommunen entsteht auch im Übrigen kein Erfüllungsaufwand durch die Rechtsverordnung.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten Kosten. Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Rechtsverordnung hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Weibliche und männliche Personen sind von der Rechtsverordnung in gleicher Weise betroffen.

Es sind keine verbraucherpolitischen und demografischen Auswirkungen ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Das zugrundeliegende Bewertungsgesetz ist nicht befristet, so dass für die Konkretisierung durch die Verordnung eine Befristung nicht angezeigt ist.

Wegen der fehlenden Auswirkungen dieser Verordnung auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation nach dem Staatssekretär-Beschluss aus dem Jahr 2013 nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Anlagen 27 bis 33 des Bewertungsgesetzes erhalten die dieser Verordnung als Anhang beigefügte Fassung. Vgl. die Begründung zum Anhang im Einzelnen.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Anhang (zu Artikel 1)Anlagen 27 bis 33*Allgemein*

Bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des § 232 Absatz 3 BewG ist auf den nachhaltig erzielbaren Reinertrag eines pacht- und schuldenfreien Betriebs (Sollertrag) abzustellen. Bei der Beurteilung dieser Grundsätze ist nicht auf Muster- oder Spitzenbetriebe, sondern auf durchschnittliche Betriebsergebnisse abzustellen, die anhand der gesetzlich normierten Gliederung eines Betriebs üblicherweise erzielt werden. Dabei sind alle wesentlichen Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg Einfluss nehmen oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, zu berücksichtigen. Außerdem ist zu unterstellen, dass der Betrieb schuldenfrei und mit einem für die ordnungsgemäße, gemeinhin übliche Bewirtschaftung notwendigen Bestand an Wirtschaftsgebäuden und Betriebsmitteln ausgestattet ist.

Hierbei kann auf die Erhebungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nach § 2 des Landwirtschaftsgesetzes zurückgegriffen werden. Dazu stellt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich für das abgelaufene landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr den Ertrag und Aufwand landwirtschaftlicher Betriebe, gegliedert nach Betriebsgrößen, -typen, -systemen und Wirtschaftsgebieten, fest. Es stellt zu diesem Zweck die Betriebsergebnisse von 6 000 bis 8 000 landwirtschaftlichen Betrieben zusammen und wertet sie aus.

Nach diesen Grundsätzen werden die Anlagen 27 bis 33 wie folgt angepasst.

Zu Anlage 27 (Landwirtschaftliche Nutzung)

Die Bewertungsfaktoren Grundbetrag und Ertragsmesszahl der landwirtschaftlichen Nutzung wurden angepasst. Außerdem wurde der Zuschlag für die verstärkte Tierhaltung aktualisiert.

Zu Anlage 28 (Forstwirtschaftliche Nutzung)

Die Bewertungsfaktoren der 82 Wuchsgebiete der forstwirtschaftlichen Nutzung wurden angepasst.

Zu Anlage 29 (Weinbauliche Nutzung)

Der Bewertungsfaktor Traubenerzeugung der weinbaulichen Nutzung wurde angepasst.

Zu Anlage 30 (Gärtnerische Nutzung)

Die Bewertungsfaktoren für Flächen der Nutzungsteile Gemüsebau, Blumen-/Zierpflanzenbau, Obstbau und Baumschulen der gärtnerischen Nutzung wurden angepasst. Außerdem wurden die Zuschläge für Flächen unter Glas und Kunststoff für die Nutzungsteile Gemüsebau, Blumen-/Zierpflanzenbau, Obstbau und Baumschulen aktualisiert.

Zu Anlage 31 (Übrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie Abbauland, Geringstland und Unland)

Die Bewertungsfaktoren für die Sondernutzungen Hopfen und Spargel sowie für die Nutzungsart Geringstland wurden angepasst. Außerdem wurde der Zuschlag für stehende Gewässer bei Fischerträgen zwischen 1 und 4 kg/a und über 4 kg/a aktualisiert. Für die anderen Bewertungsfaktoren und Zuschläge der übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie Abbauland und Unland hat sich kein Anpassungsbedarf ergeben.

Zu Anlage 32 (Nutzungsart Hofstelle)

Der Bewertungsfaktor für die Hoffläche der Nutzungsart Hofstelle wurde angepasst. Für die Zuschläge der Wirtschaftsgebäude hat sich kein Anpassungsbedarf ergeben.

Zu Anlage 33 (Weitere den Ertragswert erhöhende Umstände)

Der Bewertungsfaktor für die abgegrenzte Standortfläche der Windenergieanlagen wurde angepasst.